

Die Goldwaage

Von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler

In irgendeiner Ecke der Werkstatt oder des Ladens führt die Goldwaage beim Uhrmacher ein zurückgezogenes Leben. Eines Tages entdeckt sie das Auge des Gesetzes, und es scheint, als sei die letzte Stunde für die arme kleine Waage gekommen. Sie soll „unbrauchbar“ gemacht, „eingezogen“ oder „vernichtet“ werden, weil sie ein „vorschriftswidriges Meßgerät“ sei. Weshalb aber? „Weil die Waage nicht geeicht ist“, lautet die Antwort.

Auf Grund der Meß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 dürfen im geschäftlichen Verkehr nur geeichte Gewichte und Waagen angewendet und bereitgehalten werden. Diese Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei den Gewichten und den Waagen für eine größte zulässige Last von ausschließlich 3000 kg zwei Jahre. Wer solchen Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich strafbar (Übertretung).

Vielfach bestreitet der Uhrmacher, daß die bei ihm „entdeckte“ Goldwaage dem Eich- und Nacheichzwange unterliege, weil er sie in Ausübung seines Gewerbes überhaupt nicht verwendet habe. Hierzu ist folgendes zu sagen.

Ein eichpflichtiger Verkehr kommt bereits in Frage, wenn Gewichte und Waage zum Wägen im öffentlichen Verkehr „bereitgehalten“ werden. Es ist also nicht erforderlich, daß eine Benutzung der Waage tatsächlich stattgefunden hat. Wohl aber muß die Waage, wenn sie als „bereitgehalten“ gelten soll, so aufgestellt und aufbewahrt worden sein, daß die Anwendung zum Wägen im Verkehr möglich erschien und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten war.

Ein eichpflichtiger Verkehr setzt ferner voraus, daß durch das Wägen „der Umfang von Leistungen bestimmt“ werden soll. Nicht eichpflichtig ist deshalb eine Waage, die lediglich im Privatgebrauche benutzt wird. Auch die nur im inneren Betriebe verwendete Waage unterliegt nicht dem Eichzwange. Eine Eichpflicht besteht deshalb nicht für eine Waage, auf der gelieferte Waren nachgewogen werden, solange hieraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Dasselbe gilt für das Zuwägen von Rohmaterialien, für das Abwägen von Reparaturteilen usw. Hier handelt es sich um eine Verwendung der Waage im inneren Betrieb, „der Umfang von Leistungen“ soll dadurch nicht bestimmt werden. Mag deshalb die Goldwaage des Uhrmachers auch vielfach nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden, so ist doch weitest-

gehende Vorsicht am Platze, und zwar selbst dann noch, wenn die Waage nicht im Laden (was unter allen Umständen zu vermeiden ist), sondern in der Werkstatt steht. In dieser Hinsicht ist folgendes

Urteil des Amtsgerichts Heftstedt
vom 27. April 1933 — 4 E 2/33 — lehrreich.

„Am 8. März 1933 wurden von dem Polizeihauptwachtmeister G. in H. in der Uhrmacherwerkstatt des Angeklagten, der auch als Juwelier tätig ist, eine seit 1924 nicht nachgezeichnete Goldwaage und zwölf dazugehörige Gewichte gefunden. Der Angeklagte wurde angeblich aufgefordert, die Waage und die Gewichte vom Eichamt in Halle nachzeichnen zu lassen.

Dieser Sachverhalt steht fest durch das Geständnis des Angeklagten und die eidliche Aussage des Zeugen G.

Der Angeklagte wendet ein, er sei nicht verpflichtet, die Waage und die Gewichte innerhalb der in § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren nachzeichnen zu lassen; er habe sie weder benutzt noch bereitgehalten, um damit irgendwelche Gewichte von Materialien zu bestimmen, die auf die Preise von Waren oder die Kosten von Reparaturen von Einfluß hätten sein können. Die Waage benutze er hauptsächlich zum Abwägen von Reparaturteilen für Uhren, die er fertig vom Fabrikanten beziehe. Das genaue Gewicht dieser Teile habe aber nur Bedeutung für den richtigen Gang der Uhren, nicht aber für die Kosten der Reparaturen. Er wäge weder Edelsteine noch Goldwaren, die er verkaufe, ab, da er sie fertig abgewogen und mit Preisen versehen von der Fabrik beziehe. Er kaufe auch keine Goldwaren, die er abwägen müsse, an. Der Angeklagte gibt aber selbst zu, daß in seinem Geschäftsbetriebe auch Fälle vorkommen, bei denen das Gewicht von Materialien auf die Preisgestaltung von Reparaturen von Einfluß ist, so z. B. beim Einsetzen von Reparaturteilen aus Gold in Schmuckstücke. In diesen Fällen bestimme er aber als geübter Fachmann das Gewicht durch Schätzen.

Wenn der Angeklagte diese Reparaturteile in seiner Werkstatt abwägen würde, so würde sich dies als ein Abwägen im öffentlichen Verkehr (im Sinne des § 6 der Maß- und Gewichtsordnung) darstellen, weil der einzelne Kunde, der den Angeklagten mit einer Reparatur beauftragt, diesem als zur Gesamtheit des Publikums gehörig entgegentritt. Durch dieses Abwägen würde im Sinne des § 6 des genannten Gesetzes der Umfang von Leistungen bestimmt werden, weil die Kosten der Reparaturen durch das Gewicht der dazu verwendeten Teile beeinflußt werden. Der Angeklagte hat die Waage und die Gewichte zum Abwägen der Reparaturteile bereitgehalten, weil es ihm ohne besondere Vorbereitungen möglich war, die Waage und die Gewichte zu diesem Zwecke zu verwenden und diese Verwendung von ihm als einem gewissenhaften Handwerker auch erwartet werden kann.

Der Angeklagte ist demnach der Übertretung nach den §§ 11, 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung schuldig.

Die geringe Geldstrafe von 2 RM wurde für angemessen erachtet, weil der Angeklagte nicht böswillig gehandelt hat und in seiner irrigen Auffassung von anderen Uhrmachern bestätigt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.“ (I/176)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Das Gewerbesteuerrahmengesetz in seiner Wirkung auf den mittelständischen Einzelhandel und das Handwerk sowie im Vergleich mit dem preußischen Gesetz

Werden unsere Wünsche hinsichtlich der Filial- und Warenhaussteuer erfüllt?

(Schluß aus Nr. 40)

Eine besondere Steuer nach dem
Gewerbekapital

ist im RG. nicht vorgesehen. Nur wenn der Gewerbeertrag hinter 5 % des für den gewerblichen Betrieb ermittelten Kapitals zurückbleibt, soll mindestens ein bestimmter Prozentsatz, nämlich 5 % des Gewerbekapitals, als fingierter Ertrag versteuert werden. Um zu ver-

hindern, daß Unternehmen mit geringem oder gar keinem Ertrag gewerbesteuerlich überlastet werden, ist durch das Gesetz vom 18. März 1933 angeordnet, daß die entrichtete Lohnsummensteuer auf die Gewerbesteuer, welche nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den fingierten Ertrag aufbaut, anzurechnen ist. Dies hat durch Einfügung des § 40a im RG. Ausdruck gefunden.

Nach dem RG. wird also das Gewerbekapital nur behelfsweise herangezogen, während das preußische Gesetz in der größeren Kapitalgrundlage auch eine erweiterte Ertragsfähigkeit, die schon eine zusätzliche Besteuerung rechtfertigt, erblickt.